

Namensstatut von Kolping Deutschland

in der Fassung vom 08. November 2025

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt

1. Das Namensstatut hat Gültigkeit für alle Untergliederungen von Kolping Deutschland, also Personalverbände, Rechtsträger des Verbandes und Sonstige Rechtsträger im Zuständigkeitsgebiet von Kolping Deutschland, unabhängig von der Rechtsform.
2. Das Namensstatut regelt die Verwendung des Namens Kolping im Bereich von Kolping Deutschland als dem deutschen Nationalverband von KOLPING INTERNATIONAL.
3. Die Regelungen dieses Namensstatuts gelten für die Mitglieder des Verbandes der Kolpinghäuser e.V. und des Verbandes der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e.V. entsprechend, sobald diese Verbände ihrerseits Mitglied von Kolping Deutschland geworden sind. Das gilt auch und insbesondere dann, wenn Mitglieder der beiden genannten Verbände keine Untergliederungen sind.

§ 2 Genehmigung der Namensführung

1. Die Führung des Namens „Kolping“ als Bestandteil des Namens der Untergliederungen von Kolping Deutschland bedarf der Genehmigung gemäß § 6 Ziffer 1. Generalstatut. Die Namensführung ist schriftlich zu beantragen.
2. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Bundespräsidium von Kolping Deutschland.
3. Die Namensführung einer Untergliederung darf nur genehmigt werden, wenn die Satzung der Untergliederung nach den Bestimmungen des Organisationsstatuts genehmigt beziehungsweise gebilligt wurde.
4. Die Genehmigung der Namensführung ist zu verweigern, wenn zulasten der den Antrag stellenden Körperschaft bzw. Gesellschaft ein Grund für den Entzug des Namens gemäß § 5 oder für eine Ausgliederung gemäß § 8 des Organisationsstatuts vorliegt.
5. Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn der satzungsmäßige Zweck der den Antrag stellenden Körperschaft bzw. Gesellschaft dem Geiste Kolpings nicht entspricht.
6. Über die Genehmigung der Namensführung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3 Inhalt der Genehmigung

1. Die Genehmigung der Namensführung berechtigt die Untergliederung dazu, den Namen „Kolping“ als Teil ihres Namens in der genehmigten Weise und das Logo von Kolping, das „K“ in schwarz und orange, zu führen.
2. Die Genehmigung der Namensführung berechtigt die Untergliederung zudem, unter dem Namen „Kolping“ Waren und Dienstleistungen im Rahmen ihres Satzungszwecks anzubieten.

3. Die Genehmigung der Namensführung berechtigt nicht, Dritten die Verwendung des Namens „Kolping“ für sich genommen oder als Bestandteil einer anderen Bezeichnung zum Vertrieb von Waren und Dienstleistungen oder in anderer Weise zu gestatten.
 - a) Insbesondere sind die Untergliederungen nicht berechtigt, Dritten die Nutzung des Namens „Kolping“ im Wege eines Franchisevertrags oder aufgrund anderer rechtlicher Gestaltung zu lizenzieren oder die Fortführung des Namens durch den Erwerber bei Verkauf eines Grundstücks oder einer Gesellschaft zu gestatten.
 - b) Die Verpachtung von Kolpinghäusern an Dritte ist zulässig, wenn

in dem Pachtvertrag ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht für den Fall vereinbart ist, dass die*der Pächter*in dem Ansehen des Namens „Kolping“ schadet,

und eine der folgenden weiteren Voraussetzungen gegeben ist, nämlich:

der*dem Pächter*in nicht das Recht eingeräumt wird, das Haus unter dem Namen Kolpinghaus zu betreiben oder sonst den Namen Kolping für sich genommen oder in einer Wortkombination zu benutzen

oder

in dem Pachtvertrag vorgesehen ist, dass die*der Pächter*in nach Ablauf des Pachtvertrags den Namen „Kolpinghaus“, „Kolping“ oder Wortkombinationen mit dem Namen „Kolping“ nicht mehr verwenden darf.
 - c) Das Bundespräsidium kann die Untergliederung, die Verpächterin des Kolpinghauses ist, anweisen, von dem Kündigungsrecht gemäß § 3 Ziffer 3. b) Gebrauch zu machen.
 - d) Bestehende Pachtverträge dürfen nur zu den unter b) genannten Bedingungen verlängert werden.
4. Dritte im Sinne der Ziffer 3. sind auch Tochterunternehmen von Untergliederungen.
5. Die Genehmigung der Namensführung berechtigt die Untergliederung ferner nicht dazu, Marken oder andere Rechte mit dem Bestandteil „Kolping“ oder dem Logo von Kolping Deutschland anzumelden. Die Anmeldung solcher Marken oder Rechte kann entsprechend § 2 genehmigt werden.

§ 4 Kollektivmarken

1. Der Deutsche Kolpingsfamilie e.V. als Rechtsträger von Kolping Deutschland hat die drei Kollektivmarken „Kolpingwerk“, „Kolpingsfamilie“ und „Kolpinghaus“ registriert. Die Benutzung dieser Kollektivmarken regelt der Deutsche Kolpingsfamilie e.V. im Rahmen einer Markensatzung gemäß § 102 Markengesetz.
2. Die Benutzung der Kollektivmarken kann in der Markensatzung von den Regelungen des § 2 abweichend geregelt werden, insbesondere kann die Befugnis zur Nutzung auf einzelne Gruppen von Untergliederungen beschränkt werden.
3. Die jeweilige Markensatzung des Deutsche Kolpingsfamilie e.V. ist von allen Untergliede-

rungen bei der Nutzung der Kollektivmarken zu beachten.

4. Der Deutsche Kolpingsfamilie e.V. kann weitere Kollektivmarken anmelden und deren Benutzung im Verband verbindlich durch Markensatzung regeln.
5. Über die Errichtung und Änderung der Markensatzung sowie über die Anmeldung weiterer Kollektivmarken entscheidet der Vorstand des Deutsche Kolpingsfamilie e.V..

§ 5 Namensentzug

1. Einer Untergliederung kann vorübergehend oder auf Dauer das Recht entzogen werden, den Namen „Kolping“ zu führen oder sonst zu verwenden,
 - a) wenn ein Grund für eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut vorliegt,
 - b) wenn sie das Ansehen des Verbandes, einer seiner Untergliederungen oder des Namens „Kolping“ schädigt,
 - c) wenn sie eine Tätigkeit entfaltet, die mit dem Programm oder dem Satzungszweck von Kolping Deutschland unvereinbar ist,
 - d) wenn sie nicht im Kolpingregister registriert ist oder Änderungen der registrierten Daten nicht unverzüglich anzeigt,
 - e) wenn sie ihren Pflichten aus dem Organisations- oder Namensstatut nicht nachkommt.
 - f) Bei Mitgliedern des Verbandes der Kolpinghäuser e.V. bzw. des Verbandes der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e.V. erlischt die Genehmigung zur Namensführung mit dem Austritt aus den vorgenannten Verbänden. Das Recht den Namen „Kolping“ zu führen oder sonst zu verwenden, gilt in diesem Fall als dauerhaft entzogen, ohne dass es eines Verfahrens bedarf.
2. Über den Namensentzug entscheidet der Bundesvorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
3. Für das Verfahren gilt § 8 Absatz 3 bis 7 der Satzung von Kolping Deutschland entsprechend.
4. Wird einer Untergliederung das Recht entzogen, den Namen Kolping zu führen, darf die Untergliederung auch keinen anderen Namen annehmen, der einen erkennbaren Bezug zu Kolping Deutschland aufweist. Dies gilt insbesondere für die traditionellen Bezeichnungen „Katholischer Gesellenverein“ und „Katholisches Gesellenhospitium“.

Beschlossen durch die Bundesversammlung in Essen am 25.10.2008
Geändert durch die Bundesversammlung in Köln am 08.11.2025

Für Kolping Deutschland

Köln, den 08.11.2025



Klaudia Rudersdorf
Bundesvorsitzende



Alexandra Horster
Bundessekretärin